Aus Anlaß des Auftretens von Typhus sind folgende Maßnahmen zur Durchführung zu bringen :

1.) Es ist in geeigneter Weise im Orte zu verlautbaren, in welchen Häusern Typhus herrscht und sind die Ortsbewohner, besonders aber jene Personen, welche die Pflege der Kranken besorgen, zu belehren, daß den Stuhlentleerungen der Kranken die größte Ansteckungsgefahr anhaftet.

Nicht nur durch Berührung mit diesen Ausscheidungen der Kranken, sondern auch durch Genuß von Wasser oder Speisen, welche mit solchen Ausscheidungen in Berührung gestanden, wird Typhus übertragen um sich daher vor der Typhusansteckung zu schützen, muß man sich vor der Beschmutzung mit Ausscheidungen Typhuskranker hüten, beziehungsweise muß jede Beschmutzung sofort durch Reinigung und Desinfektion unschädlich gemacht werden. Der Genuß verdächtigen Trinkwassers oder verdächtiger Speisen muß ängstlich vermieden werden; zum Trinken, Wa-

vom behördlich bestellten Sanitätsorgane

schen und Kochen soll nur gekochtes, beziehungsweise solches Wasser verwendet werden, das ~~vom Gemeindearzt~~ als unverdächtig bezeichnet worden ist. Einige Nahrungsmittel sind besonders im rohen Zustande geeignet, den Typuskeim zu übertragen, und sollen daher, um etwa ihnen anhaftende Krankheitskeime sicher zu vernichten, zu Zeiten, wo Typhus besteht, nur in gut gekochtem Zustande genossen werden. Zu diesen Nahrungsmitteln gehören namentlich Milch, Fleisch, Fische, Gemüse und Obst. Ganz besonders sorgfältige Behandlung erheischt die Bett- und Leibwäsche der Kranken.

Jede Krankheit des Magens oder des Darmes steigert die Empfänglichkeit für eine Typhusansteckung. Es ist daher zu Zeiten des Herrschens von Typhus sehr gefährlich, sich durch unmäßiges Essen oder Trinken oder durch Genuß besonders schwer verdaulicher Speisen eine Magen- oder Darmerkrankung zuzuziehen.

Das wirksamste Mittel gegen alle Infektionskrankheiten, also auch gegen Typhus, besteht in der peinlichsten Reinhaltung des Kör-

e-archiv.li

pers, der Wäsche und Kleider, wie besonders auch der Wohnungen; häufiges Waschen und Baden, häufiger Wäschewechsel sowie die größte Reinlichkeit in den Wohnräumen sind daher dringenst zu empfehlen.

2.) Der Typhus pflegt unter nachstehenden Erscheinungen aufzutreten: Nach mehrtägigem leichten Unwohlsein entwickelt sich ein mehr oder minder heftiges Fieber, von großer Abgeschlagenheit, häufig von Kopfschmerzen begleitet. Manchmal erfolgt Erbrechen oder ist wenigstens Brechreiz vorhanden. Seltener ist die Erkrankung schon zu ihrem Beginne von flüssigen Stuhlentleerungen begleitet. Die Ortsbewohner sind daher zu verpflichten, sofort nach dem Eintritte solcher Erscheinungen den Arzt zu Rate zu ziehen, damit derselbe die Art der Erkrankung feststelle, die Behandlung einleite und Verhaltungsmaßregeln für die Kranken sowie die übrigen Hausgenossen erteile. Auch soll bei Berufung des Arztes gleichzeitig auch die Anzeige an den Gemeindevorstand erstattet werden.

3.) Tritt in einer Haushaltung

Typhus auf, so müssen sofort jene Maßnahmen getroffen werden, welche geeignet sind, eine Weiterverbreitung auf andere Hausgenossen und auf andere Personen überhaupt zu verhindern. Die wichtigste dieser Maßnahmen ist Isolierung der Kranken von den übrigen Familien- und Hausgenossen. Der Kranke ist zu diesem Zwecke in einem eigenen, von den übrigen Wohnräumen getrennten Zimmer, das gut heiz- und lüftbar ist, unterzubringen. Aus diesem Zimmer sollen vorher alle entbehrlichen Möbelstücke, namentlich gepolsterte, nicht waschbare entfernt werden. Dieses Zimmer soll fernerhin nur von der mit der Wartung betrauten Person betreten, von den übrigen Familienmitgliedern oder Fremden aber ganz gemieden werden.

(Wenn nicht anders möglich, hat die Isolierung der Kranken im Notspitale zu erfolgen.)

Der Kranke muß sein eigenes Ess- und Trinkgeschirr und Waschzeug erhalten, welches erst, wenn die Krankheit abgelaufen ist, nach gründlicher Desinfektion wieder in allgemeinen Gebrauch gezogen werden darf.

e-archiv.li

Die Pfleger müssen größte Reinlichkeit beobachten; sie sollen ein eigenes Oberkleid tragen, das beim Verlassen des Krankenzimmers abzulegen ist. Nach jeder Hilfeleistung beim Kranken, wobei eine Beschmutzung möglich war, müssen sich die Pfleger die Hände gründlich reinigen und desinfizieren. Im Krankenzimmer dürfen sie weder essen noch trinken.

Das Krankenzimmer soll täglich feucht aufgewischt und fleißig gelüftet werden. Der Herkunft der Typhusansteckung ist bei jedem neueintretenden Falle sorgfältig nachzuforschen, damit die hienach notwendigen Maßnahmen nach Gutachten des ~~Gemeindearztes~~ behördlichen Sanitätsorganes getroffen werden können. Hierüber ist auch jedesmal bei Vorlage der Krankheitsanzeige oder des Wochenberichtes zu berichten.

4.) Da die größte Ansteckungsgefahr den Entleerungen der Kranken anhaftet, so müssen dieselben vor ihrer Beseitigung in den Abort oder durch Vergrabung fern von Wohnstätten und Brunnen desinfiziert werden. Zu diesem Zwecke ist das Nachtgeschirr oder die Leibschüssel vor der Benützung mit 5 %iger Carbolsäure- oder 2 %iger Lysollösung oder Kalk-

milch zu beschütten und das Gefäß nach der Entleerung mit diesen Mitteln neuerdings gründlich zu reinigen. Ein halbes Liter Kot oder Harn erfordert mindestens 1 ½ Liter der bezeichneten Desinfektionsmittel.

5.) Unreinlich gehaltene Aborte leisten der Verbreitung des Typhus den meisten Vorschub. Es ist daher dafür zu sorgen, daß die Aborte in reinlichem Zustande erhalten werden. Aborte und Senkgruben in Häusern, wo Typhus herrscht, sind täglich mit reichlichen Mengen von Kalkmilch zu desinfizieren. Insbesondere die Abortsitze sind zu reinigen. Die Personen, die das Reinigen der Aborte besorgen, müssen sich darnach sorgfältig die Hände reinigen. Senkgruben und Misthaufen sind ausgiebig mit Kalkmilch zu desinfizieren und muß ihr Inhalt nach Ablauf der Erkrankung auf die Felder verführt, entleert und eingeackert werden.

6.) Leib- und Bettwäsche der Kranken ist nach Gebrauch in reichlich 5 %iger Carbolsäure-, 2 %iger Lysollösung oder Kalkmilch einzuweichen und erst nach 24 stündigem Liegen in diesen Flüssigkeiten der Reinigung zu-

zuführen. Das Wohnzimmer der Kranken ist nach Krankheitsablauf frisch zu tünchen, der Fußboden mit heißer Lauge aufzuwaschen. Bettgestell und Möbel sind mit 5 %iger Carbolsäurelösung abzuwaschen. Das Bettstroh ist zu verbrennen, Matrazen mit 5 %iger Carbolsäurelösung scharf abzureiben und zu lüften. Dort, wo Dampfdesinfektionsapparate zur Verfügung stehen, sind Bettzeug und Kleider des Kranken der Dampfdesinfektion zuzuführen.x

x Die zur Desinfektion (nb 4, u. 6) notwendigen Stoffe werden den betroffenen Parteien unentgeltlich beigestellt.x

7.) Die Brunnen in Häusern, wo Typhus herrscht, sind, falls ein Verdacht der Verunreinigung besteht, zu sperren und erst wieder zu eröffnen, bis sie geräumt und alle bei denselben vorfindlichen Übelstände gründlich beseitigt sind.

8.) Schulkinder, die mit den Kranken in gemeinsamer Wohnung wohnen, sind vom Schulbesuche fernzuhalten.

9.) Wenn sonst noch Übelstände im Hause bestehen, sind dieselben ~~sofort nach Erlaß Z. 12807~~ im ~~Amtsblatte Nr. 28 vom 10. Juni 1897~~ zu beseitigen.

10.) Bei Eintritt von Todesfällen ist nach § 8 der Totenbeschau-

über Anordnung des behördlichen Sanitätsorganes

ad L. 1449 ex 1904
Reg.

10.) Bei Eintritt von durch Typhus veranlaßten Todesfällen ist die unter 6) näher bezeichnete Desinfektion genau durchzuführen. — Die üblichen Gebete dürfen nicht in dem Hause, in welchem die Leiche liegt, abgehalten werden.

ordnung vorzugehen.